

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Rosenstingl, Böhacker
und Kollegen

betreffend IFB-Sondervorauszahlungen bei Verlustbetrieben

XIX. GP-NR
Nr. 263 /A (E)
Präs. 31. Mai 1995

Mit den Strukturanpassungsgesetzen zum Budget 1995 wurde eine bis 15.10. zu entrichtende Sondervorauszahlung zur Einkommen- bzw. Körperschaftssteuer als Voraussetzung der künftigen Geltendmachung eines IFB's (§ 10 EStG 1988) normiert (§ 121 Abs. 2 EStG 1988) mit dem Ziel, die Liquiditätswirkungen aus der vorgenommenen Absenkung des IFB's sofort eintreten zu lassen und nicht erst im Zuge der Veranlagung. Die Höhe der Sondervorauszahlung bemißt sich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten jener Wirtschaftsgüter, für die im letzt veranlagten Kalenderjahr ein IFB geltend gemacht wurde (auch im Fall der Verwendung einer I-Rücklage) und beträgt hievon 3 % (4 %, wenn die Veranlagung 1993 Grundlage für die Sonder-VZ ist).

Somit sind nach dem Wortlaut des Gesetzes auch Verlustbetriebe betroffen.

Verlustbetriebe können jedoch auf Grund der Wartetastenverlustregelung des § 10 Abs. 8 EStG 1988 den durch Geltendmachung des IFB entstandenen Verlustanteil insoweit weder ausgleichen noch vortragen. Es kann doch nicht Absicht des Gesetzgebers bzw. Sinn und Zweck der gegenständlichen Bestimmung gewesen sein, auch Verlustbetriebe in die Sondervorauszahlungspflicht einzubeziehen, denen der IFB steuerlich in Phasen des Verlustes nichts nutzt (ähnlich Reiner, IFB Sonder-VZ bei Verlustbetrieben, RdW 1995, 197 f).

Die Wahrscheinlichkeit, daß der steuerliche Nutzen durch die Verrechnungspflicht mit späteren Gewinnjahren (§ 10 Abs. 8 EStG 1988) gegeben ist, ist aus freiheitlicher Sicht zu wenig, Verlustbetriebe, die vorerst keine Vorteile aus dem IFB haben, gleich zu behandeln wie Gewinnbetriebe, die stets steuerliche Vorteile aus der Geltendmachung des IFB's zogen und insoweit den Staatshaushalt auch belasten.

Um Verlustbetriebe die ohnehin notwendigen Strukturanpassungen im Wege von Investitionen nicht zu erschweren, stellen daher die unterzeichnenden Abgeordneten folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen.

Der Bundesminister für Finanzen wird aufgefordert, § 121 Abs. 2 EStG 1988 idF des Strukturanpassungsgesetzes noch vor 15.10.1995 dahingehend zu novellieren, daß folgende Z 7 hinzugefügt wird.

§ 122 Abs. 2 Z 7 EStG 1988 lautet :

"Die Sondervorauszahlung ist dann keine anspruchsbegründende Voraussetzung für die (künftige) Geltendmachung eines Investitionsfreibetrages, wenn die Einkünfte des Betriebes im letzt veranlagten Kalenderjahr negativ waren."

In formeller Hinsicht wird ersucht, diesen Antrag dem Finanzausschuß zuzuweisen.

Wien, am 31. Mai 1995